



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRAISAMTES UND DER BEHORDEN

Calw

Freitag, 21. Juli 1950

Nr. 29

Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen

für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 und für das Kalenderjahr 1949

Die Erklärungen für die Einkommensteuer einschließlich der einheitlichen Feststellung von Einkünften, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dez. 1948 u. für das Kalenderjahr 1949 sind in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Aug. 1950 bei den Finanzämtern abzugeben. Steuerpflichtige, die Gewinne aus abweichenden Wirtschaftsjahren bezogen haben, die nach dem 31. Mai 1950 geendet haben, haben die Erklärungen spätestens am 10. des dritten Monats nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs einzureichen.

A. Einkommensteuererklärungen haben abzugeben:

1. Unbeschränkt Steuerpflichtige,

a) wenn ihr Einkommen in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 oder im Kalenderjahr 1949 mehr als 600 DM betragen hat und darin weder lohnsteuerpflichtige Einkünfte oder Einkünfte aus einem nichtbuchführenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb enthalten sind.

b) wenn ihr Einkommen in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dez. 1948 oder im Kalenderjahr 1949 ganz oder teilweise aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften bestanden hat und entweder

aa) das Einkommen in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dez. 1948 12 000 DM oder mehr betragen hat oder im Kalenderjahr 1949 24 000 DM oder mehr betragen hat, oder

bb) die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 oder im Kalenderjahr 1949 mehr als 600 DM betragen haben,

c) wenn ihr Einkommen in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 oder im Kalenderjahr 1949 ganz oder teilweise aus Einkünften aus einem nichtbuchführenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bestanden hat und die anderen Einkünfte in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 oder im Kalenderjahr 1949 mehr als 600 DM betragen haben,

d) wenn sie Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen haben, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 1800 DM überstiegen hat, im Kalenderjahr 1949 3600 DM überstiegen hat.

2. Beschränkt Steuerpflichtige über die inländischen Einkünfte in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 und im Kalenderjahr 1949.

B. Körperschaftssteuererklärungen haben abzugeben:

1. Unbeschränkt Steuerpflichtige (Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine a. G., sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht nach § 4 KStG voll steuerfrei sind, über ihr Einkommen

in der Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember und im Kalenderjahr 1949.

2. Beschränkt Steuerpflichtige (Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben) über ihre inländischen Einkünfte in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 und im Kalenderjahr 1949.

C. Gewerbesteuererklärungen haben abzugeben:

1. alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Wirtschaftsjahr den Betrag von 4000 DM oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 20 000 DM überstiegen hat;

2. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften);

3. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit; sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine haben eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht;

4. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags oder die Höhe des Gewerbekapitals alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird.

D. Eine Umsatzsteuererklärung ist von allen Unternehmern abzugeben, deren Gesamtumsatz (steuerpflichtiger und steuerfreier Umsatz) in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 mehr als 400 DM oder im Kalenderjahr 1949 mehr als 800 DM betragen hat. Land- und Forstwirte, deren Gesamtumsätze nach Richt-

Die Scheinwerfer

müssen durch die Führer der Kraftfahrzeuge rechtzeitig abgeblendet werden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Straße, insbesondere die Rücksicht auf entgegenkommende Verkehrsteilnehmer, es erfordert. Beim Halten vor Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe ist stets abzublenden.
(Auszug aus § 33 Straßenverkehrsordnung)

sätzen ermittelt werden, und Straßenhändler, die ein besonderes Straßensteuerheft führen, brauchen eine Umsatzsteuererklärung nur abzugeben, wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden.

E. Eine Steuererklärung hat außerdem abzugeben, wer vom Finanzamt dazu besonders aufgefordert wird. Die Zusendung eines Steuerklärungs-Vordrucks gilt als besondere Aufforderung. Für die Steuererklärungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Diese sind bei den Finanzämtern erhältlich.

Wer später erkennt, daß eine abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, hat dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

Tübingen, 15. Juli 1950.

Finanzministerium
Württemberg-Hohenzollern

Ausfall von Sprechtagen

Wegen Beurlaubung des Kontrollbeamten finden bei der Kontrollstelle der Landesversicherungsanstalt Württemberg in Nagold am 24. 7. 50 und 31. 7. 50 keine Sprechtage statt.

Kontrollstelle 9.

Schnelligkeits-Wettkämpfe der Feuerwehren

Am kommenden Sonntag, 23. Juli, vormittags 8 Uhr, veranstalten die Feuerwehren auf dem Turnplatz in Calw (an der Bundesstraße Calw-Hirsau) ihre Ausscheidungswettkämpfe im Schnelligkeitswettbewerb mit Tragkraftspritzen für den Löschbezirk Calw.

Nachdem bei den Bezirksfeuerwehrtagen in Ebhausen und Neuenbürg bereits im Bezirk Nagold und Neuenbürg die Meisterschaften erkämpft wurden, sollen am Sonntag auch im Bezirk Calw die besten Gruppen ermittelt werden. Die Bezirkssieger werden schließlich beim Kreisfeuerwehrtag am 10. September in Calw ihre Kräfte miteinander messen.

Die Leistungswettkämpfe werden zum erstenmal bei den Feuerwehren im Bezirk Calw abgehalten. Sie haben den Zweck, die Leistungen zu erhöhen und gleichzeitig bei den jungen Männern für den Feuerwehrgedanken zu werben. Die Veranstaltung von Leistungswettkämpfen ist hervorragend geeignet, die Schlagkraft und den Einsatzwert der Feuerwehren zu stei-

gern. Die Richtlinien sehen folgenden Ablauf vor: Die Gruppen erhalten den Auftrag, ein Brandobjekt, das durch drei Klappschilder dargestellt wird, in 80 m Entfernung mit drei C-Strahlrohren zu bekämpfen. Für die B-Leitung werden 2 Längen = 30 m und für die 3 C-Leitungen je 2 Längen = 90 m verwendet. Die Saugleitung besteht aus vier Längen Saugschläuche. Das Wasser wird einer offenen Wasserstelle entnommen. Gewertet wird die Zeit von der Erteilung des Auftrags bis zu dem Augenblick, in dem die drei Klappschilder durch einen Vollstrahl von etwa 2 atm. Druck gefallen sind. Die Zeiten werden mit der Stoppuhr gemessen. Für grobe Fehler werden Verlustpunkte angerechnet.

Die am Samstag in Calw zur Austragung kommenden Wettkämpfe versprechen sehr interessant zu werden. Es beteiligen sich 10 Gruppen mit TS 8 und TS 4. Neben allen Feuerwehrangehörigen ist auch die Bevölkerung zu dieser Werbeveranstaltung unserer Feuerwehren herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei!

Rechtsfragen des Alltags

Die Unterhaltspflicht II

(Fortsetzung aus Nr. 27)

2. Über die Unterhaltspflichten der geschiedenen Ehegatten (§§ 58 ff. Ehegesetz 1946) befindet im Streitfall endgültig nicht das Scheidungs-(Land-)Gericht, sondern das Amtsgericht, das für den Wohnsitz des Beklagten zuständig ist. Ist zwischen den Ehegatten vor oder nach der Scheidung ein Vertrag über die gegenseitige Unterhaltszahlung geschlossen worden, so ist dieser in erster Linie maßgebend. Fehlt es daran, so gilt die nachfolgend geschilderte gesetzliche Regelung. Hat also ein Ehegatte vertraglich auf Unterhalt verzichtet, so kann er später, auch wenn er schuldlos geschieden wird, keinen Unterhalt mehr verlangen.

Bei der gesetzlichen Regelung kommt es nun wieder streng auf die Unterhaltsleistungsfähigkeit auf der einen und auf die Unterhaltsbedürftigkeit auf der anderen Seite an. Unterhaltsmäßig würde also insoweit eine Frau nach der Scheidung schlechter stehen als während der Ehe.

Überaus wichtig ist hier der Schuldspruch. Der alleinschuldig oder für überwiegend schuldig erklärte Ehegatte hat keinen Unterhaltsanspruch.

Der allein oder überwiegend schuldige Ehemann ist seiner geschiedenen Frau unterhaltspflichtig, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträge einer Erwerbstätigkeit nicht ausreichen. Den Stamm ihres Vermögens braucht die schuldlos geschiedene Ehefrau jedoch nicht anzugreifen. Ist die Frau arbeitslos, so hat sie einen Unterhaltsanspruch. Sträubt sie sich aber grundlos, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, so kann sich der Mann auf die Leistung eines schmalen, notwendigen Unterhalts beschränken. Den vollen standesgemäßen Unterhalt hat er aber

zu leisten, wenn der Frau eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, so z. B. wenn sie mehrere Kinder hat oder kränklich ist, auch wenn sie für einen nahen Angehörigen den Haushalt zu führen hat, doch muß sie sich im letzten Falle anrechnen lassen, was sie dabei an Naturalleistungen erhält, z. B. freies Essen und freie Wohnung. Unter Umständen wird der vermögende Mann auch verpflichtet werden können, der geschiedenen Frau durch eine Kapitalabfindung dazu zu verhelfen, daß sie sich ihren Fähigkeiten entsprechend eine neue Lebensstellung aufbauen kann.

Verlangt der Mann von der allein oder überwiegend schuldig geschiedenen Frau Unterhalt, so hat er erst sein eigenes Vermögen zu erschöpfen, und es muß auch feststehen, daß er kein anderweitiges Einkommen hat.

Der Unterhalt ist in der Höhe zu leisten, wie er nach den Lebensverhältnissen beider Ehegatten zur Zeit der Ehe angemessen war.

Diese ganze Regelung verschiebt sich, wenn die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten fraglich ist. Würde der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Ehegatte unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen seinen eigenen angemessenen Unterhalt gefährden, so wäre zum Beispiel von der vermögenden Frau zu verlangen, daß sie erst den Stamm ihres Vermögens angreift. Die beiderseitigen Verhältnisse werden dann entsprechend abgewogen.

Heiratet der Unterhaltsberechtigte wieder, so erlischt der Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehegatten, denn es setzt ja dann wieder ein Unterhaltsanspruch wie unter 1. geschildert ein.

Sind beide Ehegatten schuld an der Scheidung und trägt keiner die überwiegende Schuld, so kann derjenige Ehegatte, der

sich nicht selbst unterhalten kann, vom anderen einen Unterhaltsbeitrag verlangen. Vorher müssen aber erst die unterhaltspflichtigen Verwandten in Anspruch genommen werden. Die Gewährung dieses Unterhaltsbeitrages ist die Ausnahme und es müssen dabei die beiderseitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingehend geprüft werden. In den Vermögensverhältnissen der beiden geschiedenen Ehegatten muß schon ein merkliches Ungleichgewicht festgestellt werden. Ist etwa die geschiedene Ehefrau krank und erwerbsbehindert, so muß der Ehemann, wenn ihm nach Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen (evtl. in neuer Ehe) noch etwas über seinen eigenen standesgemäßen Unterhalt übrig bleibt, einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag an seine mitschuldig geschiedene Ehefrau abführen.

Durch die Scheidung wird die Unterhaltspflicht den Kindern gegenüber nicht berührt. Der Vater hat nach wie vor in erster Linie für sein Kind aufzukommen und dieses kann sich weiterhin in vollem Umfang an ihn wenden. Nur kann der Vater jetzt auch von der Mutter verlangen, daß sie für den Unterhalt mitaufkommt und er nicht alles allein tragen muß. Die Mutter braucht aber dabei den Stamm ihres Vermögens nicht anzugreifen. Ihr Unterhaltsbeitrag wird in der Höhe festgesetzt, wie er nach ihren Vermögensnutzungen und den Erträgen ihrer Erwerbstätigkeit angemessen erscheint. Der Beitrag kann auch gleich null werden.

Auch für diese Unterhaltsansprüche gilt die Regel, daß für die Vergangenheit kein Unterhalt gefordert werden kann. Das ist nur dann möglich, wenn die unter 1. 3 2. Absatz geschilderten Ausnahmen vorliegen, also der Schuldner in Verzug gesetzt oder verklagt ist, oder auch, wenn er sich vertraglich zu genau bezifferten Unterhaltsraten verpflichtet hat.

Kraftpost-Fahrplan

Gültig ab 1. Juli 1950

Neuenbürg - Schwann - Herrenalb - Neusatz - Dobel

Eisenbahnanschlüsse:						Eisenbahnanschlüsse:						
von Pforzheim						nach						
von Wildbad						nach						
7.09	8.07	12.40	13.54	17.44	20.59	7.08	9.40	12.41	13.37	18.44	20.01	
7.08		12.41	12.41	17.44	20.01	7.09	8.07	13.54	13.54	18.45	20.59	
W	S	W	S	W	S	W	S	S	W	W	S	
7.15	8.10	12.45	14.00	17.46	21.05	7.00	8.00	12.30	13.30	18.39	19.46	
7.30	8.15	12.50	14.05	17.50	21.10	6.58	7.58	12.28	13.28	18.37	19.44	
7.32	8.17	12.52	14.07	17.52	21.12	6.55	7.55	12.25	13.25	18.35	19.42	
7.35	8.20	12.55	14.10	17.55	21.15	6.51	7.51	12.21	13.21	18.31	19.38	
7.36	8.21	12.56	14.11	17.56	21.16	6.50	7.50	12.20	13.20	18.30	19.37	
7.46	8.29	13.04	14.19	18.04	21.24	6.42	7.42	12.12	13.12	18.23	19.30	
7.47	8.30	13.05	14.20	18.05	21.25	6.41	7.41	12.11	13.11	18.22	19.29	
7.49	8.32	13.07	14.22	18.07	21.27	6.38	7.38	12.08	13.08	18.20	19.27	
7.53	8.34	13.09	14.24	18.08	21.28	6.35	7.35	12.05	13.05	18.17	19.24	
7.56	8.37	13.12	14.27	18.11	21.31	6.33	7.33	12.03	13.03	18.15	19.22	
7.59	8.40	13.15	14.30	18.14	21.34	6.30	7.30	12.00	13.00	18.12	19.19	
8.00	8.41	13.16	14.31	18.15	21.35	6.29	7.29	11.59	12.59	18.11	19.18	
8.04	8.45	13.20	14.34	18.18	21.38	6.25	7.25	11.55	12.55	18.07	19.14	
8.11	8.50	13.27	14.40	18.25	21.45	6.18	7.18	11.48	12.48	18.00	19.07	
8.17	8.56	13.33	14.46	18.31	21.51	6.13	7.13	11.43	12.43	17.56	19.02	
8.23	9.02	13.39	14.52	18.37	21.57	6.07	7.07	11.37	12.37	17.51	18.56	
8.26	9.05	13.42	14.55	18.40	22.00	6.04	7.04	11.34	12.34	17.48	18.53	
8.31	9.10	13.47	15.00	18.45	22.05	6.00	7.00	11.30	12.30	17.45	18.50	
10.50	10.50	—	—	—	—	an Baden-Baden	ab	—	—	—	16.40	
Eisenbahnanschlüsse:						Eisenbahnanschlüsse:						
von Karlsruhe						nach						
S 9.13	S 14.13					12.04	17.40	18.40				
W 8.17	W 14.47					11.40						
(nur Juli/Aug.)						(nur Juli/Aug.)						
9.15	15.00					W	S	W	S			
9.22	15.07					11.50	11.20	17.30	18.30			
9.30	15.15					11.46	11.16	17.26	18.26			
9.32	15.17					11.38	11.08	17.18	18.18			
9.35	15.20					11.35	11.05	17.15	18.15			
9.40	15.25					11.34	11.04	17.14	18.14			
—	15.33					11.30	11.00	17.10	18.10			
						an Dobel PST.	ab	—	—	17.00	18.00	

Wichtig für Kriegsbeschädigte

Für die Kriegsbeschädigten des Bezirkes Nagold und Altensteig findet der nächste Sprechtag der Orthopädischen Versorgungsstelle Reutlingen am 26. Juli 1950 im Staatlichen Gesundheitsamt Nagold, in der Zeit von 8 Uhr bis 11 Uhr statt.

Die Sprechstage sollen in der Hauptsache dazu dienen, Anträge auf Reparaturen von Kunstgliedern und Neuverordnungen von Kunstgliedern aufzunehmen. Der letzte Rentenbescheid und der von der Orthopädischen Versorgungsstelle ausgestellte Ausweis ist zum Besuch mitzubringen.

Anträge auf ein weiteres Paar orthopädischer Schuhe, Stumpfstrümpfe, Handschuhe, Stockgummis usw. eignen sich nicht, als solche aufgenommen zu werden. Solche Anträge sind von den Beschädigten schriftlich bei der Außenstelle des Hauptversorgungsamtes — Orthopädische Versorgungsstelle — Reutlingen, Kaiserstraße 102, unter Einsendung der ersatzbedürftigen Hilfsmittel zu stellen, weil die Prüfung, ob ersatzbedürftig und die Tragezeit abgelaufen, von dort aus erfolgt.

Kreissozialamt
Abt. Kriegsopferfürsorge

Schweißkurse und Schweißerprüfungen

Die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt beim Landesgewerbeamt in Stuttgart veranstaltet laufend Tages- und Abendkurse über Autogenschweißen und Elektroschweißen sowie Sonderkurse über Kessel-, Rohr- und Aluminiumschweißen. Bei genügender Beteiligung werden auf Antrag auch Wanderkurse durchgeführt. Außerdem hält die Anstalt in Stuttgart Schweißerprüfungen jeglicher Art ab. Ausführliche Prospekte über Kurse und Prüfungen werden auf Wunsch zugesandt. Anfragen und Anmeldungen sind an das Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamtes in Stuttgart-N., Kienestraße 18 (Fernruf 922 51) zu richten.

Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Der 52jährige verwitwete Landwirt Jakob Roller in Bieselsberg, Kreis Calw, ist durch Beschluß vom 5. 7. 1950 wegen Verschwendung entmündigt worden.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Lehrfahrt ins Oberland

Die „Ehemaligen Schüler“ der Landwirtschaftsschule Nagold begaben sich in 3 Omnibussen zu einer Lehrfahrt ins Oberland. In Aulendorf vermittelten Direktor Dr. Bachner von der Staatl. Melkerschule und Regierungsrat Dr. Brünner von der Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau eine Fülle für die bäuerliche Praxis wertvoller Lehren und Erfahrungen. Die Besichtigung der Domäne Unterrauchen brachte für alle eine Ueerraschung; selten sah man erstklassige Milchkuhe in solcher Ausgeglichenheit, darunter nicht wenige Tiere, die im Rinderleistungsbuch eingetragen sind. Auch die Zucht des Schwäb.-Hällischen veredelten Landschweins ist eine muster-gültige. Die überdurchschnittlich hohen Ernten und die großen tierzüchterischen Erfolge dieses Betriebes beruhen auf bester Pflege des Grün- und Ackerlandes und einer überlegten Humuswirtschaft.

Die 2tägige Lehrfahrt wurde über Wangen bis nach Immenstadt ins Bayer. Allgäu fortgesetzt, wo eine Genossenschaftsalm mit Hartkäseerei besichtigt wurde. Ein paar schöne Stunden am Bodensee ließen die lehrreiche Fahrt freundlich ausklingen.

Eine Hopfen-Sturmschaden-Versicherung

hat die COLONIA (Kölnische Versicherungs-A.G. Köln/Rh.) auf Anregung aus Hopfenbauerkreisen ins Leben gerufen.

Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinde Birkenfeld, Kreis Calw

Auf Grund des Art. 51 Abs. 1 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. 12. 1871 (Regierungsbl. S. 391), 4. Juli 1898 (Reg.-Bl. S. 149) wurde mit Zustimmung des Gemeinderats am 25. Mai 1950 folgende

ortspolizeiliche Verordnung zur Drosselung des Wasserverbrauchs

erlassen, die vom Landratsamt Calw mit Erlaß vom 5. Juli 1950 Nr. III - 6002 für vollziehbar erklärt wurde:

§ 1

Jeder Mißbrauch und jede Verschwendung des Wassers ist untersagt. Insbesondere ist während der heißen Jahreszeit verboten:

1. Die Entnahme von Wasser zum Wässern der Gärten und Wiesen sowie zur Gullenbereitung.
2. Die Entnahme in direktem Strahl zum Waschen von Fahrzeugen jeder Art in Zeiten, zu denen wegen Wassermangel die Versorgungsleitungen zeitweise abgestellt werden müssen.
3. Das Fließenlassen des Wassers aus Privatleitungen oder Brunnen zum Verschwenden von Fässern oder für irgendwelche andere Zwecke.
4. Das Sprengen der Straßen mit direktem Strahl.
5. Das Füllen von Schwimmbecken.
6. Die Unterlassung der Reparatur undicht gewordener Hähnen und Röhren.

§ 2

Gärtnereibetrieben ist gestattet, während zweier Stunden am Tag ihre Beregnungsapparate einzuschalten. Die Zeiten sind der Ortspolizeibehörde bekanntzugeben, damit eine Kontrolle stattfinden kann.

§ 3

Gewerbliche Betriebe, in denen ein größerer Wasserverbrauch stattfindet, können unter Wassermesserkontrolle gestellt werden. Dasselbe gilt auch für alle anderen Wasserabnehmer, bei denen begründeter Verdacht der Wasserverschwendung vorliegt.

Die Wassermesser werden von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt und eingebaut.

§ 4

Ist eine mißbräuchliche Verwendung oder Verschwendung des Wassers festgestellt, so ist die Ortspolizeibehörde befugt, nach vorausgegangener zweimaliger Verwarnung bzw. Bestrafung durch Schließen des Haupthahnes den Wasserbezug zeitweise zu entziehen. Dasselbe kommt in Frage, wenn sich ein Abnehmer dem Einbau eines Wassermessers widersetzt.

§ 5

Unbeschadet der Maßnahmen gem. § 3 u. § 4 werden Verstöße gegen diese Verordnung auf Grund des § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu 100 DM oder mit einer Haftstrafe geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende VO. wird hiermit bekanntgemacht.

Birkenfeld, den 8. Juli 1950.

Bürgermeisteramt.
(gez.) Aymar

Die Juli-Zuchtvielsabsatzveranstaltung in Plochingen

Es war erfreulich, daß bei der letzten, vom Fleckviehzuchtverband des württ. Unterlandes und vom Verband oberschwäb. Fleckviehzuchtvereine gemeinsam abgehaltenen Zuchtvielsabsatzveranstaltung in Plochingen den Interessenten wiederum Bullen vorgestellt werden konnten, die nicht nur hinsichtlich Typ und Körperformen, sondern besonders hinsichtlich der Milchleistung ihrer weibl. Vorfahren für die Verbesserung der Landesrinderzucht sehr geeignet waren. Leistungsmäßig gehörten 12% der Bullen der Note I, 65% der Note II und 23% der Note III an. Der Spitzenbulle, Kat. Nr. 20 (Züchter: Friedrich Schneider, Erbstetten, Kr. Backnang) wies bei gutem Typ eine Milchleistung von 4362 kg Milch, 177 kg Fett und 4,06% Fettgehalt auf. Er erzielte einen Preis von DM 3300.—. Spitzenbulle der Zuchtwertklasse II wurde zum Spitzenpreis von DM 3900.— verkauft. Der Preis der Bullen der Zuchtwertklasse II bewegte sich zwischen DM 3900.— und DM 770.— bei einem Durchschnittspreis von DM 2053.—. Der Verkauf der Bullen der Zuchtwertklasse III verlief schleppend. Es wurden in dieser Klasse nur 30 Tiere zu einem Durchschnittspreis von DM 1066 verkauft, wobei sich die Preise zwischen DM 720.— und DM 1520.— bewegten. Bullen der Zuchtwertklasse III ohne überdurchschnittliche Milchleistung waren wiederum nicht gefragt.

Auch die 8 aufgetriebenen Kalbinnen fanden nur schleppenden Absatz, da diesmal ihre Milchleistungsnachweise nicht befriedigten. Ihre Preise lagen zwischen DM 1300.— und DM 1050.— bei einem Durchschnittspreis von DM 1231.—.

Die nächste Zuchtvielsabsatzveranstaltung findet am 23. und 24. August in der Tierzuchthalle in Plochingen statt. Von dieser Versteigerung ab werden nur noch tuberkulinnegative Bullen zugelassen.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: Großvieh 547, Kälber 1121, Schweine 1564. Preise in DM für je 50 kg Lebendgewicht: Ochsen a 70—80, b 60—68; Bullen aa 84—90, a 77—83, b 72—76; Rinder aa 97—101, a 85—95, b 75—80; Kühe a 64 bis 72, b 54—60, c 44—52, d 42; Kälber, Sonderklasse über Notiz, a 100—109, b 85—95, c 70—78, d 70; Schweine a, b 1 u. b 2 135—140, c u. d 115—135, g 1 115—125, g 2 100—110.

Herausgeber: Kreisverband Calw.
Verwaltung: Calw Badstraße 24.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

Vergabung von Bauarbeiten

Kreisbaugenossenschaft Calw

Zur Erstellung von 2 Zweifamilienwohngebäuden in Kentheim, einem Einfamilienhaus auf dem Wimberg/Calw und einem Zweifamilienwohngebäude in Altburg werden auf Grund der VOB die Schreiner-, Schlosser-, Glaser-, Wand- und Bodenbelags-, Maler-, Tapezier-, Elektroinstallations- und sanitären Arbeiten

vergeben.

Ab Montag, den 24. 7. 50 können die Angebotsunterlagen bei Herrn Architekt Weinheimer, Calw, Bahnhofstr. 3, eingesehen werden, wo auch die Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr erhältlich sind. Dasselbst sind die Angebote bis spätestens Samstag, den 29. 7. 50, 11 Uhr, einzureichen. Die Eröffnung erfolgt zu gleicher Zeit unter Vorsitz eines Vertreters der Kreisbaugenossenschaft.

Zur Erstellung von 2 Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnung in Walddorf werden auf Grund der VOB die

Grab-, Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmer-, Gips-, Schreiner- u. Flaschnerarbeiten

vergeben.

Ab Montag, den 24. 7. 50, können die Angebotsunterlagen bei Herrn Architekt Gauss, Nagold, Marktstraße 2, eingesehen werden, wo auch die Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr erhältlich sind. Dasselbst sind die Angebote bis spätestens Samstag, den 29. 7. 1950, 10 Uhr, einzureichen. Die Eröffnung erfolgt zu gleicher Zeit unter Vorsitz eines Vertreters der Kreisbaugenossenschaft.

Zur Erstellung von 2 Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnung in Ebhausen werden auf Grund der VOB die

Grab-, Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmer-, Gips-, Schreiner- und Flaschnerarbeiten vergeben.

Ab Montag, den 24. 7. 50 können die Angebotsunterlagen bei Herrn Architekt Gauss, Nagold, Marktstraße 2, eingesehen werden, wo auch die Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr erhältlich sind. Dasselbst sind die Angebote bis spätestens Samstag, den 29. 7. 1950, 10 Uhr, einzureichen. Die Eröffnung erfolgt zu gleicher Zeit unter Vorsitz eines Vertreters der Kreisbaugenossenschaft.

Für ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und ein 4-Familienhaus in Oberschwandorf werden auf Grund der VOB die

Schreiner-, Schlosser-, Glaser-, Wand- und Bodenbelags-, Maler-, Tapezier-, Elektroinstallations- und sanitäre Arbeiten

vergeben.

Ab Montag, den 24. 7. 50, können die Angebotsunterlagen bei Herrn Architekt Scheible, Nagold, eingesehen werden, wo auch die Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr erhältlich sind. Dasselbst sind die Angebote bis spätestens Samstag, den 29. 7. 50, 11 Uhr, einzureichen. Die Eröffnung erfolgt zu gleicher Zeit unter Vorsitz eines Vertreters der Kreisbaugenossenschaft.

Vergabung von Rohbauarbeiten

Für den Einbau von Wohnungen im alten Schulhaus in Hünerberg sind zu vergeben:

Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmer- und Flaschnerarbeiten.

Leistungsverzeichnisse können gegen Abgabe der Schreibgebühr ab Montag, den 17. 7. 50 bei Architekt G. Beck, Wildbad, Wilhelmstraße 64, abgeholt werden; dasselbst liegen auch die Pläne auf.

Angebotsabgabe in verschlossenem Umschlag auf dem Bürgermeisteramt Aichelberg bis Samstag, 22. Juli 1950, 11 Uhr.

Vergabung von Bauarbeiten

Zum Wiederaufbau des Schieckhardtbaues in Freudenstadt werden die Maurer-, Beton- und Stahlbeton, Steinmetz-, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten nach den Bestimmungen der VOB DIN 1960 und 1961 vergeben.

Die Vergabungsunterlagen können beim Bezirksbauamt Calw, Badstr. 39 und bei der Außenstelle des Bezirksbauamtes in Freudenstadt (Neues Finanzamt) eingesehen werden.

Exportförderung des Handwerks

Der Kreisinnungsverband Calw erfaßt z. Z. die Handwerksbetriebe, die exportfähige Erzeugnisse herstellen oder herzustellen beabsichtigen und an der Entwicklung von Auslandsverbindungen interessiert sind. Der Zentralverband des Handwerks setzt sich dabei auch für die Gewährung von Investitionskrediten aus Marshallplanmitteln ein. Handwerksbetriebe, die sich mit Export befassen oder befassen wollen, werden deshalb aufgefordert, sich bei uns zu melden, damit weitere Verbindung aufgenommen werden kann.

Kreisinnungsverband Calw

hen werden. Leistungsverzeichnisse werden ausgehändigt.

Die Angebote sind bis spätestens Donnerstag, den 3. August 1950, vormittags 10 Uhr, beim Bezirksbauamt in Calw, Badstraße 39, abzugeben. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Calw, den 19. 7. 1950.

Bezirksbauamt

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern e. V., Kreisverein Calw

Wer kennt: Kamerad Hettich/Hättich, angeblich aus Nähe Pforzheim? Er soll noch im Jahre 1947 aus dem Lager 7144/16 (Woroschilowgrad) geschrieben haben. Zuschriften an Rotes Kreuz Calw.

Um Spenden an Kleidung, Wäsche (vor allem noch brauchbare Bett- und Unterwäsche), Schuhwerk aller Größen für Männer, Frauen und Kinder zur Abgabe an bedürftige kinderreiche und sonst in Not befindliche Familien wird herzlich gebeten.

Evang. Gottesdienste in Calw

7. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 23. Juli

8 Uhr Christenlehre (Söhne), 8 Uhr Frühgottesdienst (Stahl) 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Weymann), 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Stahl), 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Dienstag, 25. Juli

20 Uhr Geistliche Abendmusik in der Kirche. (Ausführende: Suse Röhrich, Sopran, Eva Liedecke-Hölderlin, Orgel). Eintritt frei. Programm 50 Pfg.

Mittwoch, 26. Juli

7.30 Uhr Schülergottesdienst, 8.15 Uhr Betstunde, 20.15 Uhr Männerabend.

Donnerstag, 27. Juli

20 Uhr Bibelstunde.

Kirchliche Nachrichten für Nagold

Evang. Gottesdienste am 7. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 23. Juli 1950
9.30 Uhr Gottesdienst (P), 10.45 Uhr Kindergottesdienst, 11.15 Uhr Christenlehre (Söhne), 19.30 Uhr Abendgottesdienst (Vereinshaus).

Montag, den 24. Juli 1950

20 Uhr Männerabend (Vereinshaus).

Mittwoch, den 26. Juli 1950

Schülergottesdienste.
Iselshausen: 7. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, den 23. 7.

9.30 Uhr Gottesdienst (W), anschließend Hl. Abendmahl, 11.15 Uhr Kindergottesdienst.

DREI-TALER-GOLD



Speise Eis

Nur aus reinen Naturprodukten hergestellt



Milkversorgung Pforzheim



PHILIPP OTTMAR
ALTENSTEIG / Württ.
Telefon 255

Planen
Auto-Polster
Verdecke
Schlebedächer
kompl. Omnibus-Ausstattungen

Meine Spezialität seit 72 Jahren

„Das gute Bett aus gutem Hause“

Bettfedernreinigung

Franz Schoenlen
CALW ALTBURGERSTR. 4 - TEL. 645

Bei



Fußschmerzen

nur zum Fachmann

Ich berate Sie!

Hermann Schaible
Orthopädiemechaniker-Meister

Marktstraße 3 NAGOLD Ruf 312